

Arbeitsstelle Sozialrecht

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr Ansprechpartner
Caroline von Kries
Telefon-Durchwahl 0761 200-675
Telefax 0761 200-733
Email: caroline.von.kries@caritas.de
www.caritas.de

Datum 30.05.2016

Information des Deutschen Caritasverbandes für die Beraterinnen und Berater der Caritas zu den Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Haushaltshilfen in Haushalten von Pflegebedürftigen¹

Einleitung

Die vorliegende Information richtet sich an Personen, die als Pflegebedürftige selbst eine Haushaltshilfe beschäftigen wollen, an Angehörige und an Caritasverbände, die diese Beschäftigung über eine Sozialstation unterstützen wollen. Sie zeigt auf, welche rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Mit Hilfe eines Modells wird beispielhaft aufgezeigt, wie die Haushaltshilfe den Pflegebedürftigen unterstützen kann. Das Modell ist nicht geeignet für Menschen, die unter Demenz leiden und eine 24-Stunden Betreuung brauchen, oder für Menschen, die in der Nacht regelmäßigen Unterstützungsbedarf haben. In diesen Fällen können die Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz nicht eingehalten werden.

Im Dezember 2014 gab es in Deutschland insgesamt rund 2,5 Millionen Pflegebedürftige, die Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes erhielten. Davon wurden 1,8 Millionen Menschen (70%) zu Hause versorgt.

¹ Die vorliegende Information will eine erste Orientierungshilfe bei der Beschäftigung von Haushaltshilfen in Haushalten von Pflegebedürftigen geben. Die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall kann diese Information nicht ersetzen.

Viele Pflegebedürftige wünschen sich, so lange wie möglich zu Hause gepflegt zu werden. Pflegende Angehörige können aber zunehmend Pflege und Betreuung nicht ohne außerfamiliäre Unterstützung leisten. Die Belastungen der Pflege bzw. Betreuung sind hoch und häufig nicht mit den beruflichen Anforderungen vereinbar. Um die Betreuung und Versorgung sicherzustellen, werden vielfach Frauen aus dem Ausland (vor allem Polen, Rumänien, Bulgarien, teilweise Ukraine, Moldawien) als Pflege- und Haushaltshilfen gesucht, da sie eine häusliche Betreuung zu einem finanzierbaren Tarif sicherstellen. In einem Beitrag der Friedrich-Ebert-Stiftung vom Juni 2014 geht man von schätzungsweise 150.000 Haushaltshilfen mit Migrationshintergrund in deutschen Haushalten aus.²

Für diese Frauen (es sind auch einige Männer) stellt die häusliche Betreuung von Pflegebedürftigen in Deutschland oft die einzige Erwerbsmöglichkeit dar. Sie verlassen ihre eigene Familie, um eine Tätigkeit im Ausland aufzunehmen. Während ihrer Tätigkeit im Ausland müssen die Pflege- und Haushaltshilfen den Spagat zwischen ihrer Pflegetätigkeit und der eigenen Familie bewältigen. Bei einem hohen Anteil der Haushalts- und Pflegehilfen besteht in der Praxis kein hinreichender arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Schutz. Kontrollen in privaten Haushalten finden nur selten statt.

Die Pflege- und Haushaltshilfe durch mittel- und südosteuropäische Frauen in deutschen Haushalten muss so ausgestaltet werden, dass die Interessen und Wünsche der Pflegebedürftigen und auch der Frauen hinreichend geschützt werden. Insbesondere müssen die Frauen in Deutschland angemessen bezahlt und sozial- und krankenversichert werden. Daneben müssen die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dazu zählt, dass es sich bei der sogenannten 24-Stunden-Pflege nicht um eine Rund-um-die-Uhr Betreuung handeln darf, sondern bei der Beschäftigung die tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden und die tägliche Mindestruhezeit von elf Stunden eingehalten werden. Zudem wird pro Woche ein freier Tag gewährleistet.

Fachlich ist es sinnvoll, wenn die Betreuung der Haushaltshilfe durch einen ambulanten Pflegedienst –beispielsweise einmal wöchentlich– begleitet wird, um die Qualität der Pflege sicherzustellen. Zudem sind im Einzelfall Lösungen zu finden, wie die Versorgung des Pflegebedürftigen während der Ruhezeiten der Haushaltshilfe anderweitig sichergestellt werden kann.

Mit der vorliegenden Information stellt der Deutsche Caritasverband ein Modell vor, in dem die pflegebedürftige Person mit der Haushaltshilfe einen Arbeitsvertrag abschließt, und zeigt die einzuhaltenden Rahmenbedingungen auf.

² <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10811.pdf> (01.02.2016)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Teil A: Verhältnis Pflegebedürftiger/ Haushaltshilfe	4
1. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen	4
Ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich?	4
Welche wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden? ..	5
2. Tätigkeiten der Haushaltshilfe.....	7
Hauswirtschaftliche Aufgaben (ab 1.1.2017: Hilfen bei der Haushaltsführung)	8
Soziale Betreuung (ab 1.1.2017: Pflegerische Betreuungsmaßnahmen).....	8
Pflegerische Alltagshilfe (ab 1.1.2017: Körperbezogene Pflegemaßnahmen)	8
Behandlungspflege.....	8
3. Versicherung der Haushaltshilfe in der Sozialversicherung.....	9
Beantragung einer Betriebsnummer.....	9
Meldung bei der Krankenkasse	9
Meldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung	11
Meldung bei sonstigen Versicherungen	11
Beiträge in der Sozialversicherung.....	11
4. Angemessene Unterkunft und Verpflegung der Haushaltshilfe	12
5. Lohn der Haushaltshilfe	12
6. Finanzielle Rahmenbedingungen	13
Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem.....	13
Steuerliche Absetzbarkeit.....	13
7. Soziale Rahmenbedingungen.....	14
Teil B: Modell für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe	14
1. Modell	14
Wochenplan.....	14
Inanspruchnahme eines Hausnotrufdienstes	16
Inanspruchnahme von „CariFair“	16
2. Kostenüberblick für den Arbeitgeber und Nettolohn der Haushaltshilfe.....	16
Berechnung der Arbeitgeberbelastung für eine Haushaltshilfe und des ungefähren Nettolohns einer Haushaltshilfe bei Berechnung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung	17

Berechnung der Arbeitgeberbelastung für eine Haushaltshilfe und des ungefähren Nettolohns einer Haushaltshilfe bei freier Unterkunft und Verpflegung (geldwerter Vorteil).....	18
--	----

Teil C: Was müssen Angehörige bedenken, wenn eine Haushaltshilfe eingestellt wird.. 20

Teil D: Was kann der Caritasverband vor Ort leisten?..... 20

Teil E: Anhang..... 21

1. Checkliste	21
Ist für mich das Modell einer Haushaltshilfe sinnvoll?	21
Welche Wünsche habe ich an die Haushaltshilfe?	21
Wie finde ich eine Haushaltshilfe?.....	21
Was ist vor der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?	22
Was ist nach der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?.....	22
2. Musterarbeitsvertrag in deutsch/polnisch	22

Teil A: Verhältnis Pflegebedürftiger/ Haushaltshilfe

1. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

Für Personen aus den EU-8-Staaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen gilt seit dem 1. Mai 2011 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für Personen aus Rumänien und Bulgarien gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Januar 2014, für Personen aus Kroatien seit dem 1. Juli 2015. Eine Arbeitserlaubnis ist für sie nicht erforderlich, um in Deutschland zu arbeiten.

Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt und können ohne weitere Voraussetzungen eine Beschäftigung aufnehmen.

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für diese Tätigkeit erhalten. Ab dem 1. Januar 2016 können Menschen aus diesen Ländern einfacher in Deutschland arbeiten.

Es kann ihnen die Zustimmung zur Ausübung jedweder Beschäftigung erteilt werden – also auch für die Tätigkeit in Haushalten mit Pflegebedarf.

Sofern es sich bei der gewünschten Arbeitskraft um eine Person handelt, die sich Ende 2015 bereits asylsuchend in Deutschland aufhielt, ist zu beachten, dass die Arbeitsaufnahme nur erlaubt werden kann, wenn die betreffende Person unverzüglich ausgereist ist. Ein Aufenthalt in Deutschland, der länger als 24 Monate zurück liegt, schadet nicht.

Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland muss im Heimatland gestellt werden (in der dortigen Deutschen Botschaft).

Voraussetzungen:

Es muss ein konkretes, verbindliches Stellenangebot in Deutschland geben. (1)

Der Verdienst darf nicht niedriger sein als bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer. (2)

Für die freie Stelle darf niemand aus Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen. (3)

Besondere Qualifikationen sind nicht erforderlich.

Für die Vorrangprüfung (3) ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde eine Rückmeldung gibt oder mitteilt, dass die Unterlagen nicht ausreichen.

Mehr Informationen hält ein Merkblatt der Arbeitsagentur bereit:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/Merkblatt7>

Für sonstige Ausländer(innen) aus Staaten von außerhalb der EU gilt generell ein Arbeitsverbot, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht explizit erlaubt ist (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Eine Anwerbung aus dem Ausland ist bei diesem Personenkreis derzeit nur bei der Beschäftigung qualifizierter Kräfte in Einrichtungen und nicht als Haushaltshilfe erlaubt.

Welche wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden?

Wer als Arbeitgeber eine Haushaltshilfe in Deutschland beschäftigen möchte, muss sich an die Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts halten. Wesentliche Vorgaben des Arbeitsrechts sind:

Arbeitszeit:

Der Arbeitgeber muss bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe die Bestimmungen über die höchstens zulässige Arbeitszeit einhalten. Es gelten die Bestimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz.

- Diese sehen eine tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden vor, die nur im Einzelfall auf bis zu zehn Stunden verlängert werden kann. Eine Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden ist möglich, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglicher Arbeitszeit nicht überschritten werden. Zur Arbeitszeit zählen auch Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft, also wenn die Haushaltshilfe auf Abruf zur Verfügung steht und ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen kann.
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten vorgesehen. Beträgt die Arbeitszeit mehr als neun Stunden, verlängert sich die vorgeschriebene Pausenzeit auf 45 Minuten.
- Nach der Beendigung der Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden sicherzustellen.
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 48 Stunden.
- Für Arbeitnehmer gelten besondere Schutzvorschriften, wenn sie zwischen 23 und 6 Uhr beschäftigt werden.

- Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist bei Personen, die im Haushalt beschäftigt sind, möglich. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. In diesen Fällen ist ein anderer freier Tag zu gewährleisten.

Hinweis:

Eine Ausnahme vom Arbeitszeitrecht gilt für Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihr anvertrauten Personen zusammenleben und diese eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen. Ob diese Ausnahmeregel für eine Haushaltshilfe gilt, die im Haushalt des pflegebedürftigen Menschen lebt, ist umstritten. Eine Klärung durch die Rechtsprechung steht noch aus.

Für das eigenverantwortliche Zusammenleben ist notwendig, dass der Haushaltshilfe keine genauen Anweisungen zur Pflege oder zur Betreuung erteilt werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass gemeinsam gewirtschaftet wird. Dies ist bei der Aufnahme einer Haushaltshilfe in den Haushalt in der Regel nicht gegeben.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher, die Bestimmungen des Arbeitszeitrechts einzuhalten. Selbst wenn das deutsche Arbeitsrecht im Fall der Haushaltshilfe nicht anwendbar ist, würde die EU-Richtlinie 2003/88/EG greifen. Sie gewährleistet im Ergebnis einen – dem deutschen Arbeitszeitgesetz– gleichwertigen Mindestschutz.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Kurmaßnahmen

Die Haushaltshilfe hat bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Zahlung ihres Arbeitsentgelts für sechs Wochen. Der Arbeitgeber einer Haushaltshilfe zahlt dafür eine Umlage, U1, an die Krankenkasse. Muss er Entgeltfortzahlung bei Krankheit leisten, bekommt er auf Antrag 70% seiner Aufwendungen zurückgezahlt. Die Haushaltshilfe muss ihrem Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern ihre Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer mitteilen. Ist sie länger als drei Tage krank, muss sie ihrem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.

Ebenso besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen bei medizinischer Vorsorge und Rehabilitationsmaßnahmen, also Kuren.

Neben der Umlage U1 zahlt der Arbeitgeber eine Umlage U2. Dieses Umlageverfahren dient dem Ausgleich der finanziellen Belastungen aus dem Mutterschutz. Aufwendungen aufgrund von Mutterschutz erhält der Arbeitgeber vollständig erstattet.

Pflicht zur Urlaubsgewährung

Die Haushaltshilfe hat einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Die gesetzliche Mindest-Urlaubsdauer beträgt 24 Werktage (inkl. Samstage). In der Praxis wird oft ein Urlaubsanspruch entsprechend dem Tarifvertrag der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des jeweiligen Bundeslandes. Dieser sieht beispielsweise für Nordrhein-Westfalen bei einer 5 Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen und bei einer 6 Tage-Wochen einen Urlaubsanspruch von 36 Tagen vor. Voraussetzung für den vollen Urlaubsanspruch ist, dass nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Wartezeit von sechs Monaten eingehalten wird. Ist das Arbeitsverhältnis kürzer als sechs Monate, ist der Urlaubsanspruch durch zwölf zu teilen. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat wird ein Zwölftel gewährt. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste

Kalenderjahr ist bei dringenden betrieblichen Gründen oder Gründen, die in der Person der Haushaltshilfe liegen, nötig. Der „Resturlaub“ muss innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahrs genommen und gewährt werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein Arbeitsvertrag kann durch Kündigung beendet werden. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 622 BGB). Das bedeutet insbesondere, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat. Die ordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. des Monats oder zum Ende des Kalendermonats. Im Vertrag der Haushaltshilfe kann allerdings davon abweichend eine vierwöchige Kündigungsfrist ohne festen Kündigungstermin vereinbart werden. Bei längerer Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (über zwei Jahre) verlängern sich die Kündigungsfristen.

Der Arbeitsvertrag endet grundsätzlich nicht mit dem Tod des Arbeitgebers, falls Arbeitgeber und die zu pflegende Person identisch sind, oder, falls der Arbeitgeber eine andere Person (Ehepartner, Verwandter) ist, mit dem Tod der zu pflegenden Person. Ist nicht anderes vereinbart, kann der Vertrag von den Erben nur mit der jeweiligen Frist nach § 622 BGB gekündigt werden. Der Lohn ist bis zum Fristende weiter zu zahlen.

Es ist aber möglich, das Arbeitsverhältnis mit einer Zweckbestimmung zu versehen und so zu befristen. Das Arbeitsverhältnis endet dann bei Zweckerreichung. Zweck der Beschäftigung der Haushaltshilfe ist die Pflege der Person des Arbeitgebers. Verstirbt der Arbeitgeber bzw. die zu pflegende Person, so ist eine Fortführung der Arbeitsleistung nicht möglich, weil sie an die Person des Arbeitgebers bzw. des Pflegebedürftigen gebunden ist. Gemäß § 15 Abs. 2 Teilzeitbefristungsgesetz endet der Vertrag dann „mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung“. Der Schutz der Haushaltshilfe wird durch diese zweiwöchige Schutzfrist gewahrt. Wir empfehlen, eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufzunehmen (siehe Mustervertrag).

In der Regel ist bei befristeten Verträgen eine ordentliche Kündigung nicht möglich, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart. Um daher einen Vertrag auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig beenden zu können, empfehlen wir auch hier, eine entsprechende Klausel zu vereinbaren.

Probezeit und Befristung des Arbeitsverhältnisses

Es empfiehlt sich, eine Probezeit zu vereinbaren, damit Arbeitgeber und die Haushaltshilfe prüfen können, ob ein Arbeitsverhältnis funktioniert. Die Probezeit darf höchstens sechs Monate betragen. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt zwei Wochen. Eine Befristung ohne besonderen Grund ist höchstens für zwei Jahre zulässig.

2. Tätigkeiten der Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe kann hauswirtschaftliche Aufgaben, die soziale Betreuung und die pflegerische Alltagshilfe übernehmen. Zum 1.1.2016 wird die zweite Stufe der Pflegereform in Kraft treten. Damit ändern sich die Begriffe in körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Inhaltlich bleibt der Aufgabenkatalog jedoch im Wesentlichen gleich. Die Haushaltshilfe übernimmt **keine** Tätigkeiten der Behandlungspflege.

Hauswirtschaftliche Aufgaben (ab 1.1.2017: Hilfen bei der Haushaltsführung)

Dazu gehören alle Aufgaben, die im Haushalt anfallen u.a.:

- Aufräumen und Reinigungsarbeiten in der Wohnung
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Waschen und Bügeln der Kleidung
- Pflegen von Pflanzen und Tieren
- Einkaufen
- Gartenarbeiten
- und Verwaltungsarbeiten wie das Führen eines Haushaltsbuchs

Soziale Betreuung (ab 1.1.2017: Pflegerische Betreuungsmaßnahmen)

Dazu gehört die Übernahme von Aufgaben wie:

- Spaziergehen
- Unterstützung bei Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, wie Ermöglichung von Besuchen von Verwandten und Bekannten,
- Vorlesen
- Begleitung bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- Begleitung zum Friedhof

Pflegerische Alltagshilfe (ab 1.1.2017: Körperbezogene Pflegemaßnahmen)

Im diesem Rahmen kann die Haushaltshilfe bei folgenden Tätigkeiten unterstützen:

- An-/Auskleiden
- Aufsuchen und Verlassen des Betts
- Essen; Trinken
- Körperpflege (Baden, Waschen, Duschen, Rasieren, Haut-, Haar- und Nagelpflege, Mund- und Zahnpflege, Kämmen)
- Toilettengang

Behandlungspflege

Die Behandlungspflege gehört nicht zu den Aufgaben der Haushaltshilfe. Sie umfasst alle Leistungen, die die ärztliche Therapie sichern und von Pflegefachkräften übernommen werden müssen. Leistungen der Behandlungspflege werden vom Arzt verordnet. Zu ihnen gehören:

- Absaugen
- Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten
- Blasenspülung
- Blutdruckmessung
- Blutzuckermessung
- Dekubitusbehandlung
- Überprüfen und Versorgen von Drainagen
- Maßnahmen zur Darmentleerung (Einlauf, Klistier, Klyisma, digitale Enddarmausräumung)
- Flüssigkeitsbilanzierung
- Infusionen

- Inhalation
- Injektionen und Richten von Injektionen
- die Verabreichung flüssiger Arzneimittel (Instillation)
- Kälteträger auflegen
- Versorgung eines suprapubischen Katheters
- Katheterisierung der Harnblase zur Ableitung des Urins
- spezielle Krankenbeobachtung
- Legen und Wechseln einer Magensonde
- die therapiegerechte Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten
- PEG-Sondenversorgung
- Psychiatrische Krankenpflege
- Stomabehandlung
- Wechsel und Pflege von Trachealkanüle
- Versorgung von Venenkatheter (Port)
- Legen von Verbänden

3. Versicherung der Haushaltshilfe in der Sozialversicherung

Während der Beschäftigung besteht für die Haushaltshilfe eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Beantragung einer Betriebsnummer

Für die Meldung der Haushaltshilfe bei der Sozialversicherung ist eine Betriebsnummer erforderlich. Diese muss der Arbeitgeber oder ein bevollmächtigter Dritter bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Die Betriebsnummer kann telefonisch kostenfrei unter der Telefonnummer: 0800 4 5555 20 bei dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Regelmäßig benötigt der Betriebsnummern-Service keine schriftlichen Nachweise, um den Antrag zu bearbeiten.

Der Antragsteller muss nur die folgenden Mindestangaben mitteilen:

- die Bezeichnung des Beschäftigungsbetriebs, im Falle der Haushaltshilfe den Namen des Arbeitgebers
- die Beschäftigungsanschrift, also die aktuelle Adresse des Beschäftigungsbetriebes, unter der die Haushaltshilfe tatsächlich tätig ist
- bei Bedarf eine abweichende Anschrift, die für die Postzustellung genutzt werden soll
- Telefonnummer, Fax oder E-Mail-Adresse und den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebes, also „private Haushaltshilfe“

Meldung bei der Krankenkasse

Unter der Angabe der Betriebsnummer muss der Arbeitgeber die Haushaltshilfe bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zur Sozialversicherung anmelden. Für alle Sozialversicherungen – außer der Unfallversicherung- kann die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgen. Die Krankenkasse

übermittelt die Daten dem Rentenversicherungsträger, damit der Rentenversicherungsträger das Versichertenkonto für später zu erbringende Leistungen anlegt oder fortschreibt. Zudem teilt die Krankenkasse die Meldung der Bundesagentur für Arbeit mit. Die Anmeldung muss mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung der Haushaltshilfe erfolgen, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Beginn der Tätigkeit.

Die Krankenkassen benötigen für die Meldung folgende Daten:

- die Versicherungsnummer der Haushaltshilfe (soweit bekannt)
- ihren Familien- und Vornamen
- ihr Geburtsdatum
- ihre Staatsangehörigkeit
- Angaben der Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit der Schlüssel für die Haushaltshilfe lautet 83211
- die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes
- die Beitragsgruppe, also die Angabe, dass die Haushaltshilfe in der Kranken-, Renten-, bzw. Sozialversicherung den allgemeinen bzw. vollen Beitrag zahlt und
- den Namen des Arbeitgebers.

Zusätzlich sind bei der Anmeldung:

- die Anschrift
- der Beginn der Beschäftigung
- sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben
- die Angabe, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht.

Leider kann die Meldung bei der Krankenkasse nicht in Papierform vorgenommen werden. Die Meldung zur Sozialversicherung muss durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen abgegeben werden. Die Meldung kann mit der EDV-gestützten Ausfüllhilfe direkt am PC ausgefüllt werden. Als Ausfüllhilfe bieten die gesetzlichen Krankenversicherungen die kostenlose Software sv.net an. Der Arbeitgeber kann die Anwendung kostenlos im Internet unter www.itsg.de erhalten. Bei der Haushaltshilfe bestehen keine melderechtlichen Besonderheiten. Einzelheiten über das Meldeverfahren erfährt man bei den Krankenkassen. Die Techniker Krankenkasse hat ein hilfreiches Beratungsblatt zusammengestellt, das unter <http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/135358/Datei/111493/Meldeverfahren.pdf> abrufbar ist. Der Inhalt der Meldungen ist der Haushaltshilfe in Textform mitzuteilen. Dies kann beispielsweise mittels Aushändigung eines Ausdrucks geschehen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber muss nicht nur den Beginn der Beschäftigung einer Haushaltshilfe melden, sondern auch das Ende der Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder die Unterbrechung, beispielsweise weil die Haushaltshilfe Krankengeld erhält. Zudem muss eine Jahresmeldung zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

Meldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung

Spätestens eine Woche nach Arbeitsaufnahme muss der Arbeitgeber die Haushaltshilfe bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger anmelden. Den regional zuständigen Träger findet der Arbeitgeber auf der Internetseite des Spitzenverbands der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter: <http://www.dguv.de/de/Berufsgenossenschaften-Unfallkassen-Landesverbände/Unfallkassen/index.jsp>. Die Kosten für die Unfallversicherung sind regional unterschiedlich und betragen ca. 20 € monatlich.

Ein Merkblatt mit wichtigen Informationen für die Anmeldung einer im Haushalt beschäftigten Person, wie die Haushaltshilfe, ist auf der Internetseite der Unfallkasse Baden Württemberg abrufbar. Hier findet man als Arbeitgeber auch – ggf. exemplarisch – ein Anmeldeformular: http://www.ukbw.de/fileadmin/ukbw/media/dokumente/service/Anmeldeformular_SEPA-Lastschrift_und_Merkblatt.pdf

Meldung bei sonstigen Versicherungen

Es wird empfohlen, für die Haushaltshilfe eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Zudem sollte die Haushaltshilfe darauf hingewiesen werden, dass es sinnvoll ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Teilweise ist die Haushaltshilfe auch in der Haftpflichtversicherung des Pflegebedürftigen mitversichert, wenn sie in seinem Haushalt lebt. Dies kann bei der Versicherung erfragt werden.

Beiträge in der Sozialversicherung

Die allgemeinen Beitragssätze ab 2015 sehen wie folgt aus:

Krankenversicherung	Allgemeiner Beitragssatz: 14,60% Anteil des Arbeitnehmers: 7,30% (evtl. plus Zusatzbeiträgen, die jede Krankenkasse gesondert erhebt) Anteil des Arbeitgebers: 7,30%
Pflegeversicherung	Beitragssatz: 2,35% Anteil des Arbeitnehmers: 1,175% Anteil des Arbeitgebers: 1,175% Daneben muss der Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit ein Beitragszuschlag von 0,25% zu zahlen. <i>Besonderheit in Sachsen:</i> Anteil des Arbeitnehmers: 1,675% Anteil des Arbeitgebers: 0,675%
Rentenversicherung	Beitragssatz: 18,7% Anteil des Arbeitnehmers: 9,35% Anteil des Arbeitgebers: 9,35%
Arbeitslosenversicherung	Beitragssatz: 3,00%

	Anteil des Arbeitnehmers: 1,50% Anteil des Arbeitgebers: 1,50%
--	---

Maßgeblich für die zu entrichtenden Beiträge ist der beitragspflichtige Arbeitslohn, der der Haushaltshilfe gezahlt wird. Dazu gehören auch die Aufwendungen für freie Unterkunft und Verpflegung. Stellt der Arbeitgeber der Haushaltshilfe neben dem Arbeitsentgelt Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung, sind diese mit folgenden Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2016 (wird jährlich angepasst) als beitragspflichtiger Arbeitslohn zu berücksichtigen.

- **für freie Verpflegung**

Zeitraum	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
monatlich	50,00 €	93,00 €	93,00 €	236,00 €
täglich	1,67 €	3,10 €	3,10 €	7,87 €

- **für freie Unterkunft**

Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt
monatlich	223,00 €	189,55 €
täglich	7,43 €	6,32 €

4. Angemessene Unterkunft und Verpflegung der Haushaltshilfe

Der Arbeitgeber sorgt für eine angemessene Unterkunft der Haushaltshilfe. Die Unterkunft kann ein Zimmer in seinem Haushalt oder eine angemietete Wohnung sein. Der Arbeitgeber entscheidet, ob er die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernimmt. Ist das der Fall, werden die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung (s.o.) für freie Unterkunft und Verpflegung als geldwerter Vorteil im Bruttoeinkommen berücksichtigt.

5. Lohn der Haushaltshilfe

Seit dem 1.1.2015 gilt der Allgemeine Mindestlohn von 8,50 € brutto/Stunde. Der Deutsche Hausfrauen-Bund und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten des jeweiligen Bundeslandes schließen Tarifverträge über das Brutto-Entgelt für Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen ab. Der Allgemeine Mindestlohn ist darin berücksichtigt. Die Tarifverträge gehen von einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 38,5 Stunden aus. Sie sind in Privathaushalten nicht bindend. Der Allgemeine Mindestlohn markiert aber die Untergrenze. Der Deutsche Caritasverband empfiehlt, die verhandelten Mindest-Brutto-Entgelte des jeweiligen Tarifvertrags zu bezahlen.

Bundesland	Mindest-Brutto-Entgelt in € bei 38,5 Wochenstunden	Gültig seit
Baden-Württemberg	1.719,00 €	01.07.2015

Bayern	1.602,89 €	01.07.2015
Berlin	1.722,00 €	01.01.2015
Brandenburg	1.722,00 €	01.01.2015
Bremen*	1.550,00 €	
Hamburg*	1.750,00 €	
Hessen*	1.650,00 €	
Mecklenburg-Vorpommern	1.620,00 €	01.06.2015
Niedersachsen	1.699,00 €	26.04.2015
Nordrhein-Westfalen	1.604,00 €	01.07.2015
Rheinland-Pfalz*	1.650,00 €	
Saarland*	1.650,00 €	
Sachsen	1.582,00 €	01.01.2015
Sachsen-Anhalt	1.582,00 €	01.01.2015
Schleswig-Holstein	1.572,82 €	01.06.2015
Thüringen	1.582,00 €	01.01.2015

*Derzeit liegt kein gültiger Tarifvertrag vor / Stand November 2015

6. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe ist mit hohen Kosten verbunden. Daher wird im Folgenden aufgezeigt, welche Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen übernommen werden und welche steuerlichen Absetzmöglichkeiten bestehen.

Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem

Die Haushaltshilfe ist keine Sachleistung der Pflegekasse. Der Pflegebedürftige kann jedoch sein Pflegegeld dazu verwenden, einen Teil der Kosten für die Haushaltshilfe zu bezahlen. Dabei ist die Kombination mit Sachleistungen, wie beispielsweise die Inanspruchnahme von Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes oder Tagespflege möglich. Das Pflegegeld wird dann entsprechend reduziert.

Die häusliche Krankenpflege wird hingegen von der Krankenkasse übernommen. Sie kommt entweder zur Verkürzung oder Vermeidung einer stationären Krankenhausbehandlung (Krankenhausvermeidungspflege) oder Sicherstellung der ärztlichen Behandlung (Sicherstellungspflege) in Betracht und muss von einem Arzt verordnet worden sein.

Steuerliche Absetzbarkeit

Eine legal beschäftigte Haushaltshilfe wird steuerlich gefördert. Von der jährlichen Einkommenssteuer des Arbeitgebers können 20% der Ausgaben für eine Haushaltshilfe, höchstens 4.000 € im Jahr, von der Steuerschuld abgezogen werden. Dafür muss dem Finanzamt ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden; das Geld darf nicht bar an die Haushaltshilfe ausgezahlt, sondern muss auf ein Konto überwiesen werden.

Pflegende Angehörige können den Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € steuerlich geltend machen. Teilen sich mehrere Angehörige die Pflege, wird der Betrag entsprechend geteilt.

7. Soziale Rahmenbedingungen

Der Deutsche Caritasverband setzt sich dafür ein, dass die Haushaltshilfe zu fairen sozialen Rahmenbedingungen in Deutschland beschäftigt wird.

Dazu gehört:

- dass die deutsche Familie eine Flatrate fürs Internet hat, damit die Haushaltshilfe nach Hause skypen kann
- die mit der Haushaltshilfe vereinbarten Arbeits- und Ruhezeiten von der Familie eingehalten werden, z.B. durch die zusätzliche Inanspruchnahme eines Hausnotruf /Bereitschaftsdienstes oder von Familienmitgliedern
- die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes, der mindestens einmal die Woche kommt, um – im Sinne des Pflegebedürftigen – die fachgerechte Pflege sicherzustellen

Teil B: Modell für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe

1. Modell

Der beigefügte Wochenplan soll eine erste Anregung geben, wie eine Haushaltshilfe in einer 38,5-Stunden-Woche beschäftigt werden kann. Das Modell kann – solange die oben beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden – flexibel den Wünschen und Bedürfnissen des Pflegebedürftigen individuell angepasst werden, so muss der freie Tag der Haushaltshilfe beispielsweise nicht zwingend an einem Sonntag sein.

Er geht von einer maximalen Betreuungszeit in Höhe von 38,5 Stunden aus. Diese Zeit kann reduziert werden, indem die Familie oder ein Pflegedienst z. B. die Betreuung an weiteren Nachmittagen oder einem Wochentag übernimmt oder wenn der Pflegebedürftige noch so selbstständig ist, dass die Bereitschaft eines Hausnotrufdienstes für den Notfall ausreicht. Die Wochenarbeitszeit kann zudem auf 48 Stunden erhöht werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Einen regelmäßigen nächtlichen Betreuungsbedarf (z.B. weil der Pflegebedürftige in der Nacht umgebettet oder zur Toilette begleitet werden muss) deckt das Modell nicht ab. Ebenso ist das Modell nicht für Personen geeignet, die eine 24-Stunden-Betreuung benötigen, weil sie beispielsweise unter einer schweren Demenz leiden. Für diese Fälle müssen andere Pflege- und Betreuungsmodelle gefunden werden.

Wochenplan

Uhrzeit	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So. oder ein anderer freier Tag der Haushaltshilfe
8:00-10:00	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Aufstehen • Waschen, Duschen oder Baden • Zahnpflege 						<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte große Körperpflege durch einen ambulanten Pflege-

Deutscher
Caritasverband e.V.

	<ul style="list-style-type: none"> • Kämmen • Rasieren • Toilettengang • Frühstück vorbereiten und ggf. Essen anreichen 	<p>dienst mit folgenden Leistungen: Hilfe beim Verlassen des Betts, Ankleiden, Duschen, Rasieren, Mund- und Zahnpflege, Kämmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Toilettengang • Evtl. zzgl. Hausbesuchspauschale Wochenende/ Feiertag
10:00-10:30	Pause/Betreuung durch den Hausnotrufdienst, Familienangehörige oder Nachbarn	Betreuung durch den Hausnotrufdienst, Familienangehörige oder Nachbarn
10:30-12:30	<ul style="list-style-type: none"> • Mittagessen kochen, ggf. gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen • Gemeinsames Essen • Toilettengang 	Betreuung durch den Hausnotrufdienst, Familienangehörige oder Nachbarn
12:30-14:30	Pause/Betreuung durch den Hausnotrufdienst, Familienangehörige oder Nachbarn	Gemeinsames Mittagessen mit der Familie (kann auch vom Pflegedienst gegen Entgelt übernommen werden)
14:30-16:15	<ul style="list-style-type: none"> • Erledigung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten • (Aufräumen, Reinigungsarbeiten, Wäsche, Einkaufen) • Ggf. Begleitung zum Arzt • Spazieren gehen • Gemeinsam auf den Friedhof gehen <p><i>an zwei Tagen hat die Haushaltshilfe ab mittags frei</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Nachmittag mit der Familie und anschließendes Abendessen (kann auch vom Pflegedienst übernommen werden)
16:15-18:30	Pause/Betreuung durch den Hausnotrufdienst, Familienangehörige oder Nachbarn	
18:30-20:30, an zwei Abenden hat die Haushaltshilfe frei	<ul style="list-style-type: none"> • Abendessen richten • Gemeinsames Abendbrot • Toilettengang • Waschen • Zahnpflege • Zu Bett bringen <p>An den freien Abenden der Haushaltshilfe kann bei Bedarf der Pflegedienst den Pflegebedürftigen mit einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte kleine Körperpflege (Hilfe beim Ausziehen, Teilwaschen, Zahnpflege, Hilfe beim Aufsuchen des Betts) und beim • Toilettengang unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte kleine Körperpflege durch den ambulanten Pflegedienst • mit folgenden Leistungen: Hilfe beim Ausziehen, Teilwaschen, Zahnpflege, Hilfe beim Aufsuchen des Betts • Toilettengang • zzgl. Hausbesuchs-

		pauschale Wochenende und Feiertag.
ab 20:30	<i>Feierabend der Haushaltshilfe/Betreuung durch den Hausnotrufdienst</i>	

Inanspruchnahme eines Hausnotrufdienstes

Die Inanspruchnahme eines Hausnotrufs kann eine sinnvolle Ergänzung zur Unterstützung des Pflegebedürftigen bei Abwesenheit der Haushaltshilfe sein. Per Knopfdruck kann in einem Notfall durch die pflegebedürftige Person schnell Hilfe über den ausgewählten Hausnotrufanbieter organisiert werden. Die Art und Weise der Hilfeleistung kann dabei über verschiedene Module gewählt werden und variiert je nach Anbieter. Auch die entstehenden Kosten sind daher sehr unterschiedlich, für das Grundpaket können diese je nach Anbieter zwischen 18 € und 30 €/Monat liegen, für Zusatzleistungen können weitere Kosten zwischen 3 € und 80 €/Monat entstehen. Hinzu kommen einmalige Gebühren für die Einrichtung des Hausnotrufgeräts (zwischen 10 € und 80 € je nach Anbieter).

Von der Pflegekasse können hierfür bei bereits erfolgter Einstufung in eine Pflegestufe auf Antrag 18,36 €/Monat übernommen werden, zusätzlich ein einmaliges Anschlussgeld von 10,49 €.

Die Angebotspalette des Hausnotrufs hat sich in den letzten Jahren erweitert. So kann auch ein mobiler Hausnotruf (Handy) abgeschlossen werden und der Vertrag um weitere Dienstleistungen im Bereich der assistierenden Technologien ergänzt werden.

Um ein für die individuellen Bedürfnisse des Pflegebedürftigen zugeschnittenes Gesamtpaket zu erhalten, ist es ratsam, bevor man sich für einen Hausnotruf entscheidet, eine ausführliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Inanspruchnahme von „CariFair“

In einigen Regionen Deutschlands bietet die Caritas in dem Modell „CariFair – zuhause gut betreut“ Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen und der ausländischen Arbeitskräfte an. Dafür arbeitet ein Caritasverband einer Region in Deutschland mit einem Partner-Caritasverband in einer Region in Mittel- und Osteuropa zusammen und steht dem Pflegebedürftigen bei der Vermittlung der Haushaltshilfe und während des Einsatzes mit Rat und Tat beiseite. Zu Beginn des Einsatzes wird beispielsweise nach Absprache mit der Familie bzw. dem Pflegebedürftigen, der Koordinatorin und der Haushaltshilfe ein Wochen- bzw. Tagesplan erstellt. In dem Plan werden die Aufgaben und freien Zeiten der Haushaltshilfe beschrieben. Nähere Informationen zu „CariFair“ und die Kontaktdaten finden Sie unter: <http://www.caritas-heisst-liebe.de/beraten-helfen/alter-pflege/raus-aus-der-grauzone>

2. Kostenüberblick für den Arbeitgeber und Nettolohn der Haushaltshilfe

Der Kostenüberblick zeigt – anhand des oben dargestellten Wochenplans – auf, welche Kosten für den Pflegebedürftigen entstehen, wenn er eine Haushaltshilfe beschäftigt. Gleichzeitig stellt er dar, welchen Nettolohn die Haushaltshilfe erhält. Die Musterberechnung erfolgt am Beispiel Berlin. In den beiden folgenden Musterrechnungen wird unterschieden, ob der Haushaltshilfe

die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung berechnet werden oder sie diese als geldwerten Vorteil erhält.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Solidaritätszuschlag, Lohn- und Kirchensteuer direkt vom Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt überwiesen werden. Dies geschieht unter Angabe der Steueridentifikationsnummer der Haushaltshilfe.

**Berechnung der Arbeitgeberbelastung für eine Haushaltshilfe und des ungefähren Netto-
lohns einer Haushaltshilfe bei Berechnung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung**

In der vorliegenden Musterrechnung werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Haushaltshilfe in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Arbeitgeberbelastung erfolgt für eine Haushaltshilfe, die 38,5 Stunden in der **Woche tätig ist. Die Haushaltshilfe hat – entsprechend dem oben dargestellten Model – an einem ganzen Tag und zwei Tagen ab mittags in der Woche frei.**

Bruttogehalt für 38,5 Stunden-Woche	1.722,00 €
+ AG Anteil zur Sozialversicherung (19,325%).....	332,78 €
+ Unfallversicherung bei der Unfallkasse Berlin	7,50 €
+ Umlage U1 und U2 (2,88%, AOK Berlin).....	49,59 €

Abzüglich der Sachwertbezüge

- Unterkunft	189,55 €
- Verpflegung.....	236,00 €

Arbeitgeberbelastung für Haushaltshilfe: **1.686,32 €**

Sonstige Kosten, die bei der Kalkulation berücksichtigt werden müssen:

Hausnotrufdienst (Kosten geschätzt).....	40,00 €
--	---------

(davon können 18,36 € von der Pflegekasse übernommen werden)

Höhe des verbleibenden Pflegegelds, wenn die im Modell benannten Leistungen teilweise durch einen Pflegedienst in Berlin (Pfleagesachleistung) in Kombination mit Pflegegeld in Anspruch genommen werden und der Pflegebedürftige am Sonntag, morgens und abends und zusätzlich an zwei Abenden in der Woche von dem Pflegedienst versorgt wird:

Ab 1.1.2016:

Pflegestufe 0: hier wird Sachleistung voll ausgeschöpft, daher.....	0,00 €
Pflegestufe 1: hier wird Sachleistung voll ausgeschöpft, daher.....	0,00 €
Pflegestufe 1 (mit Demenz)	53,72 €
Pflegestufe 2.....	141,98 €
Pflegestufe 2 (mit Demenz)	305,20 €
Pflegestufe 3.....	465,92 €

Ab 1.1.2017 (In Pflegegrad 1 gibt es kein Pflegegeld):

Pflegegrad 2	53,72 €
Pflegegrad 3	294,30 €
Pflegegrad 4	465,90 €
Pflegegrad 5	639,71 €

Berechnung des ungefähren Nettolohns einer Haushaltshilfe, die 38,5 Stunden in der Woche tätig ist und – entsprechend dem oben dargestellten Model– an einem ganzen Tag und an zwei Tagen ab mittags in der Woche frei hat.

Bruttogehalt für 38,5 Stunden Woche.....	1.722,00 €
(dies entspricht einem brutto Stundenlohn von ca. 10,32 €)	
- Lohnsteuer Klasse 1 ³	135,75 €
- Kirchensteuer	12,21 €
- Solidaritätszuschlag	7,46 €
- Krankenversicherungsbeitrag	144,66 €
- Pflegeversicherung	24,54 €
- Rentenversicherung	161,01 €
- Arbeitslosenversicherung	25,83 €
Nettogehalt:	1.210,54 €
Abzüglich der Sachwertbezüge	
- Unterkunft	189,55 €
- Verpflegung.....	236,00 €
Auszahlungsbetrag:	784,99 €

Berechnung der Arbeitgeberbelastung für eine Haushaltshilfe und des ungefähren Nettolohns einer Haushaltshilfe bei freier Unterkunft und Verpflegung (geldwerter Vorteil)

In der vorliegenden Musterrechnung werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Haushaltshilfe nicht in Rechnung gestellt.

Berechnung der Arbeitgeberbelastung für eine Haushaltshilfe, die 38,5 Stunden in der Woche tätig ist. Die Haushaltshilfe hat – entsprechend dem oben dargestellten Model– an einem ganzen Tag und an zwei Tagen ab mittags in der Woche frei.

Bruttogehalt für 38,5 Stunden Woche.....	1.722,00 €
Grundlage zur Berechnung des AG-Anteils zur Sozialversicherung (Gehalt inkl. Sachwertbezüge für Unterkunft und Verpflegung)	2.147,55 €
+ AG Anteil zur Sozialversicherung (19,325%).....	415,01 €
+ Unfallversicherung bei der Unfallkasse Berlin	7,50 €
+ Umlage U1 und U2 (2,88%, AOK Berlin)	61,85 €
Arbeitgeberbelastung für Haushaltshilfe:	2.631,91 €

Sonstige Kosten, die bei der Kalkulation berücksichtigt werden müssen:

³ Unter Umständen kann die Haushaltshilfe auch in die Steuerklasse III eingeordnet werden. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der Heimatbehörde erforderlich.

Hausnotrufdienst (Kosten geschätzt).....40,00 €
(davon können 18,36 € von der Pflegekasse übernommen werden)

Höhe des verbleibenden Pflegegelds, wenn die im Modell benannte Leistungen teilweise durch einen Pflegedienst in Berlin in Kombination mit Pflegegeld in Anspruch genommen werden und der Pflegebedürftige am Sonntag, morgens und abends und zusätzlich an zwei Nachmittagen Abenden in der Woche von einem Pflegedienst versorgt wird:

Ab 1.1.2016:

Pflegestufe 0: hier wird Sachleistung voll ausgeschöpft, daher.....0,00 €
Pflegestufe 1: hier wird Sachleistung voll ausgeschöpft, daher.....0,00 €
Pflegestufe 1 (mit Demenz)53,72 €
Pflegestufe 2.....141,98 €
Pflegestufe 2 (mit Demenz)305,20 €
Pflegestufe 3.....465,92 €

Ab 1.1.2017 (In Pflegegrad 1 gibt es kein Pflegegeld):

Pflegegrad 253,72 €
Pflegegrad 3294,30 €
Pflegegrad 4465,90 €
Pflegegrad 5639,71 €

Berechnung des ungefähren Nettolohns einer Haushaltshilfe, die 38,5 Stunden in der Woche tätig ist und – entsprechend dem oben dargestellten Model– an einem ganzen Tag und an zwei Tagen ab mittags in der Woche frei hat.

Bruttogehalt für 38,5 Stunden Woche.....1.722,00 €
(dies entspricht einem brutto Stundenlohn von ca. 10,32 €)
Grundlage zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern
(Gehalt inkl. Sachwertbezüge für Unterkunft und Verpflegung)2.147,55 €
- Lohnsteuer Klasse 1⁴229,91 €
- Kirchensteuer20,69 €
- Solidaritätszuschlag12,64 €
- Krankenversicherungsbeitrag180,41 €
- Pflegeversicherung30,61 €
- Rentenversicherung200,80 €
- Arbeitslosenversicherung32,22 €
Nettogehalt:.....1440,27 €
Abzüglich (vom Arbeitgeber gestellter)
Unterkunft.....189,55 €
Verpflegung.....236,00 €
Auszahlungsbetrag:1014,72 €

⁴ Unter Umständen kann die Haushaltshilfe auch in die Steuerklasse III eingeordnet werden. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung der Heimatbehörde erforderlich.

Teil C: Was müssen Angehörige bedenken, wenn eine Haushaltshilfe eingestellt wird

Anders als in einem Pflegeheim kann die Haushaltshilfe keine Rund-um-die-Uhr Versorgung erbringen. Zu den Zeiten, zu denen die Haushaltshilfe frei hat, muss die Betreuung des Pflegebedürftigen anders abgesichert werden. Daher ist es notwendig, dass Angehörige oder ein soziales Netzwerk vor Ort sind, die beispielsweise im Notfall Ansprechpartner für den Hausnotrufdienst sind, den Pflegebedürftigen an dem freien Sonntag der Haushaltshilfe betreuen oder an den freien Nachmittagen der Haushaltshilfe beim Pflegebedürftigen nach dem Rechten schauen.

Teil D: Was kann der Caritasverband vor Ort leisten?

Die Caritas hat mit ihren Einrichtungen und Diensten die Möglichkeit, den Pflegebedürftigen und seine Haushaltshilfe optimal zu unterstützen. Konkret könnte die Caritas beispielsweise folgende Hilfeangebote anbieten:

- Die Caritas kann den Pflegebedürftigen und seine Angehörigen bei der Suche nach einer Haushaltshilfe unterstützen, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Familie bei der Caritas anfragen.
Dafür kann ein Caritasverband einer Region in Deutschland mit einem Partner-Caritasverband in einer Region in Mittel- und Osteuropa zusammenarbeiten. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Haushaltshilfen in ihrem Herkunftsland und in Deutschland gut vernetzen könnten und es gute Kontaktmöglichkeiten zu anderen Haushaltshilfen geben würde.
- Die Caritas kann den konkreten Bedarf des Pflegebedürftigen an Betreuung feststellen und die Anfrage an den Partner-Caritasverband vor Ort weiterleiten. Dieser könnte geeignete Bewerber vorschlagen. Der Pflegebedürftige und ggf. seine Familie würden im Folgenden eine Haushaltshilfe aussuchen und mit ihr einen Arbeitsvertrag abschließen. Die Caritas im Herkunftsland der Haushaltshilfe kann auch überprüfen, ob es sozial verträglich ist, dass die Haushaltshilfe ihre Familie verlässt und eine Tätigkeit im Ausland aufnimmt. Für diese Entscheidung wäre u. a. maßgeblich, ob die Frau Kleinkinder zu versorgen hat, wie Kinder während der Abwesenheit ihrer Mutter versorgt werden und wie die finanzielle Situation der Familie ist.
- Die Caritas kann den Haushaltshilfen eine Plattform anbieten, um sich regelmäßig zu treffen und auszutauschen. Zusätzlich könnte die Caritas in dem Herkunftsland Deutschkurse anbieten. In Deutschland kann es ebenfalls ein Angebot für Sprachkurse von der Caritas geben, ggf. werden VHS Kurse etc. genutzt.
- Die Caritas kann eine Koordinatorin einstellen, die Deutsch und die Muttersprache der Haushaltshilfen spricht. Sie wäre Ansprechpartnerin für die Haushaltshilfe und die Familie. Zu Beginn des Einsatzes könnte die Koordinatorin nach Absprache mit der Familie bzw. dem Pflegebedürftigen und der Haushaltshilfe ein Wochen- bzw. Tagesplan erstellt. In dem Plan könnten die Aufgaben und freien Zeiten der Haushaltshilfe beschrieben werden. Ändert sich der Bedarf, könnten die Familie bzw. der Pflegebedürftige und die Haushaltshilfe mit der Koordinatorin neue Absprachen treffen und einen neuen Wochenplan erstellen.
Die Koordinatorin könnte die Familie einmal im Monat besuchen. Die Koordinatorin könnte einer Haushaltshilfe, die kündigt oder der gekündigt wird, eine neue Familie vermitteln. Dies hätte den Vorteil, dass eine Haushaltshilfe keine Angst haben muss, ihre Anstellung zu verlieren, ohne eine Anschlussanstellung zu bekommen.

- Die Caritas vor Ort kann den Pflegebedürftigen Kurzzeitpflege vermitteln, für die Zeit, in der die Haushaltshilfe ihren Urlaubsanspruch geltend macht. Zudem kann sie den Pflegebedürftigen dabei unterstützen, das Angebot der Tagespflege auszuschöpfen und einen Hausnotrufdienst empfehlen.
- Die Caritas vor Ort kann den Pflegebedürftigen bei der Lohnabrechnung unterstützen.

In einigen Regionen Deutschlands bietet die Caritas in dem Modell „CariFair“ Unterstützung für pflegebedürftigen Menschen und ausländische Arbeitskräfte an. Viele der oben aufgeführten Leistungen werden bei CariFair erbracht. Entsprechend diesem Modell kann jeder Caritasverband vor Ort die Einstellung einer Haushaltshilfe befördern. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.caritas-heisst-liebe.de/beraten-helfen/alter-pflege/raus-aus-der-grauzone>

Hinweis

Die Caritas vor Ort benötigt für die beschriebenen Tätigkeiten personelle und sachliche Ressourcen. Diese sollten im Vorfeld transparent gemacht und ein Refinanzierungskonzept erstellt werden.

Teil E: Anhang

1. Checkliste

Ist für mich das Modell einer Haushaltshilfe sinnvoll?

- Kann der Bedarf des Pflegebedürftigen durch eine Haushaltshilfe gedeckt werden, insbesondere im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Tätigkeiten, die die Haushaltshilfe übernehmen kann?
- Wie sieht ein Wochenplan der aus, der den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen gerecht wird?
- Kostenüberblick verschaffen
- Finanzierung sicherstellen

Welche Wünsche habe ich an die Haushaltshilfe?

- z.B. Kochkenntnisse, Pflegeerfahrung, Führerschein, (Nicht-)Raucher

Wie finde ich eine Haushaltshilfe?

- einige Caritasverbände und Dienste vermitteln im Rahmen des Projekts „CariFair“ geeignete Arbeitskräfte. Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie hier:
<http://www.caritas-heisst-liebe.de/beraten-helfen/alter-pflege/raus-aus-der-grauzone>
<http://www.caritas-brilon.de/wir-helfen/aelteren-und-kranken-menschen/hilfen-fuer-zuhause-und-erholung/haushaltshilfe-caritas-24/haushaltshilfe-caritas-24>
- bei Pflegebedürftigen oder Menschen mit erheblichem Betreuungsbedarf vermittelt die Bundesagentur für Arbeit, sie hat auf ihrer Website auch Informationen zusammengestellt,
- <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/Vermittlung/Haushaltshilfen/index.htm>
- Suche durch Zeitungsanzeigen o.ä.

Was ist vor der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?

- angemessene Unterkunft oder Zimmers für die Haushaltshilfe bereitstellen
- Beantragung einer Betriebsnummer
- Anmeldung zur Sozialversicherung bei der Krankenkasse
- Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung
- Anmeldung bei einer Berufshaftpflichtversicherung (falls gewünscht) und klären, ob die Haushaltshilfe in der Haftpflichtversicherung des Pflegebedürftigen mitversichert ist
- ggf. Internetanschluss beantragen
- ggf. Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes, der fachgerechte Pflege mindestens einmal in der Woche sicherstellt
- ggf. Beauftragung eines Hausnotrufdienst
- Sicherstellen, dass die Haushaltshilfe vom Bahnhof abgeholt wird

Was ist nach der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?

- die Haushaltshilfe muss sich bei der Meldebehörde ihres Wohnorts anmelden
- die Haushaltshilfe muss beim zuständigen Finanzamt eine Identifikationsnummer beantragen.
- ggf. Haushaltshilfe darauf hinweisen, dass es sinnvoll ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen
- ggf. Haushaltshilfe darauf hinweisen, dass sie Kindergeld beantragen kann

Welche Dokumente muss die Haushaltshilfe mit nach Deutschland bringen?

- Foto
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Scheidungsurkunde (mit Übersetzung)
- Bescheinigung, ob Kinder in die Schule gehen
- Bescheinigung, dass keine Sozialhilfe empfangen wird
- Formular E 401

2. Musterarbeitsvertrag in deutsch/polnisch

**Arbeitsvertrag für Haushalts- und Betreuungskräfte in Haushalten mit Pflegebe-
dürftigen**

Umowa o pracę dla opiekunów - pomocy domowych w rodzinach z osobami potrzebującymi opieki

(für polnische Arbeitnehmer/dla polskiego pracownika)

Bitte schreiben Sie deutlich in Druckbuchstaben
(Proszę wypełnić DRUKOWANYMI LITERAM)

Zwischen/Pomiędzy

1. Arbeitgeber/-in Pracodawcą

Familiennamen/Nazwisko

Vorname/Imię

Straße Nr./Ulica, numer.

PLZ/Kod pocztowy

Ort/Miejscowość Bundesland/Woj.

Telefon/Telefon

Fax/Fax

Mobil/Tel. komórkowy

Ansprechpartner/Osoba kontaktowa

Telefon/Telefon

Straße Nr./Ulica, numer.

PLZ/Kod pocztowy

Ort/Miejscowość

E-Mail/Adres e-mail

Mobil/Tel. komórkowy

Und/A

2. Arbeitnehmer/in

Familiennamen/Nazwisko und Geburtsname Nazwisko rodowe

Vorname/Imię

weiblich/kobieta

männlich/mężczyzna

Geburtsdatum/Data urodzenia, Geburtsort/ Miejsce urodzenia

Familienstand und Anzahl der Kinder/Stan cywilny/Ilość dzieci

Straße Nr./Ulica, numer.

PLZ/Kod pocztowy

Ort/Miejscowość

Telefon/Telefon

E-Mail/Adres e-mail

Mobil/Tel. komórkowy

Sozialversicherungsnummer / Numer ubezpieczenia społecznego

Name der Krankenkasse / Nazwa ubezpieczenia zdrowotnego

Wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
(Zostaje zawarta następująca umowa o pracę)

3. Angaben zur Beschäftigung (Tätigkeiten):
Informacje dotyczące pracy (zakresu czynności):

Haushalts- und Betreuungskraft im Haushalt mit einer/einem Pflegebedürftigen
Opiekunka - pomoc domowa dla osób potrzebujących opieki

4. Beschäftigungsdauer/Czas trwania pracy

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ und ist unbefristet.
Stosunek pracy rozpoczyna się w dniu i jest zawarty na czas nieokreślony.

Der/die Arbeitnehmer/in wird befristet ab dem _____ bis zum _____
zur Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen im Haushalt des /der Pflegebedürftigen
eingestellt (§ 14 TzBfG).

Pracownik/ca będzie zatrudniony/a na czas określony od _____ do _____, do świadczenia usług
domowych w gospodarstwie domowym z osobą/ami potrzebującą/yymi pomocy (§ 14 TzBfG).

Im Falle des Todes des/der Pflegebedürftigen oder bei Umzug des/der Pflegebedürftigen in eine stationäre Pflegeeinrichtung endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Unterrichtung des/der Arbeitnehmer/in durch den Arbeitgeber bzw. durch die Erben des/der Pflegebedürftigen.

W przypadku śmierci podopiecznego(ych) lub przeprowadzki podopiecznego(ych) do placówki stacjonarnej, niniejsza umowa zostaje zakończona po uprzednim pisemnym, dwutygodniowym okresie wypowiedzenia dokonany przez pracodawcę lub spadkobierców podopiecznego(ych).

5. Probezeit Ja/ Nein falls ja, Dauer: Wochen
Okres próbny Tak Nie W przypadku tak, czas trwania w tygodniach

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Stosunek pracy podczas okresu próbnego może zostać rozwiązany z zachowaniem dwutygodniowego okresu wypowiedzenia.

6. Kündigungsfrist
Okres wypowiedzenia

Das Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung (z. B. bei unentschuldigtem Fernbleiben, Alkoholmissbrauch, etc.) gilt im Falle ihrer Unwirksamkeit als ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin. Für die ordentliche Kündigung wird ausdrücklich vereinbart, dass die Fristen des § 622 BGB gelten.

Po upływie okresu próbnego, stosunek pracy może zostać rozwiązany z zachowaniem zgodnego z prawem okresu wypowiedzenia. Rozwiązanie stosunku pracy bez okresu wypowiedzenia (np.: spowodowane nieusprawiedliwionymi nieobecnościami, nadużywaniem alkoholu, itp.) w przypadku

niemożności wykonania obowiązuje jako zwykłe wypowiedzenie umowy o pracę w następnym dopuszczalnym terminie. Terminy zwykłego wypowiedzenia umowy o pracę obowiązują według § 622 niemieckiego kodeksu cywilnego.

7. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Std.
Przeciętny tygodniowy czas pracy wynosi 38,5 godz.

8. Entgelt pro Monat Euro/brutto
Wynagrodzenie za miesiąc Euro/brutto _____

Geldwerte Leistungen, zu denen der Arbeitgeber nicht nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag verpflichtet ist, werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung mehrfach und ohne ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt, dass aus der Leistung Rechtsansprüche für die Zukunft nicht entstehen können.

Świadczenia pieniężne, do których pracodawca nie jest zobowiązany według zbiorowego układu pracy, porozumienia między pracodawcą a radą zakładową lub według umowy o pracę, nie podlegają obowiązkowi prawnemu. Dotyczy to także świadczeń, które następowały wielokrotnie bez jednoznacznej informacji o braku przyszłego roszczenia prawnego.

9. Urlaubsanspruch Arbeitstage/jährlich
Urlop ilość dni roboczych, rocznie _____

In der 5-Tage-Woche/w 5- dniowym – tygodniu 30 Tage/30 dni

In der 6-Tage Woche/w 6- dniowym – tygodniu 36 Tage/36 dni

10. Die Unterkunft wird kostenlos gestellt oder monatlich mit Euro _____ berechnet
Zakwaterowanie zapewnione bezpłatnie albo miesięcznie Euro wynosi

Die Unterkunft befindet sich im Arbeitgeberhaushalt nicht im Arbeitgeberhaushalt
Zakwaterowanie znajduje się w domu pracodawcy poza domem pracodawcy

Sonstiges/posostale (inne) _____

11. Die Verpflegung wird kostenlos gestellt oder monatlich mit Euro _____ berechnet
Wyżywienie zapewnione bezpłatnie albo miesięcznie Euro wynosi

Oder Selbstverpfleger _____
albo we własnym zakresie

12. Vom Arbeitgeber werden einmalig An- und bis Euro _____ übernommen
Rückreisekosten

Koszty podróży (przyjazdu i wyjazdu) będą jednorazowo zwrócone przez pracodawcę w wysokości do Euro.

Vom Arbeitgeber werden einmalig An-und Rückreisekosten nicht übernommen
Przez pracodawcę będą jednorazowo koszty podróży przyjazdu i wyjazdu nie zostaną zwrócone

Unterschrift Arbeitgeber Datum
Podpis pracodawcy Data
bzw. des/der Bevollmächtigten / lub osoba upoważniona

Unterschrift Arbeitnehmer Datum
Podpis pracownika Data